



⇒ **Beginn des Versicherungsschutzes:**

Der Versicherungsschutz beginnt mit Datum der Empfangsbestätigung und der Unterzeichnung des Lastschriftinzugs. Grundsätzlich gilt, dass die Beitrittserklärung bei der jeweiligen WBV oder FBG vorliegen muss. Bei den Direktversicherungen gilt, dass die Beitrittserklärung bei der FVN-Service GmbH vorliegen muss.

⇒ **Dauer des Vertrages:**

Versicherungsverhältnisse von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eine schriftliche Kündigung zugestellt wurde.

⇒ **Der Beitrag:**

Der Einzug des Versicherungsbeitrages und des Verwaltungskostenbeitrages erfolgt per Lastschrift immer am Ende des Jahres für das darauffolgende Versicherungsjahr, oder am Anfang des Jahres für das aktuelle Versicherungsjahr. Der vom Waldbesitzer zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus der zu versichernden Hektarfläche, des gewählten Versicherungsbausteines zuzüglich des Verwaltungskostenbeitrages.

⇒ Bis zum 15. November jeden Jahres wird der Versicherungsbestand an die FVN-Service GmbH gemeldet. Sollte nach dem Erinnerungsschreiben von der FVN-Service GmbH an die WBV/ FBG für die Bestandsmeldung der Versicherungsmitglieder die Daten nicht vorliegen, erfolgt die Berechnung mit dem zuletzt gemeldeten Bestand der jeweiligen WBV/ FBG.

⇒ Waldbesitzer müssen ihren gesamten Waldbesitz versichern. Eine Versicherung von Teilflächen ist nicht möglich. Die Waldfläche muss mit der angegebenen Waldfläche bei der WBV/ FBG übereinstimmen.

Datenschutz



Alle Informationen der Waldversicherungen:



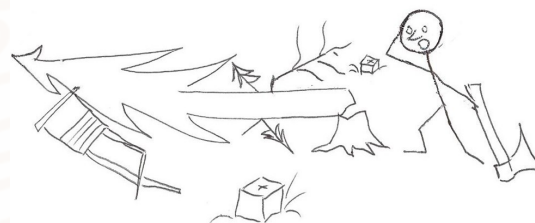
<https://www.fvn-service.de/index.php/waldversicherung>

Schadenbeispiele Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung

Bei leichtem Wind stürzt eine große Buche aus einem Waldgrundstück auf das angrenzende bebaute Grundstück! Die Buche zerstört dort ein Carport und beschädigt das darin abgestellte KFZ des Grundstücksnachbarn. Es kommt zu einem hohen Sachschaden und der Grundstücksbesitzer verklagt den Waldbesitzer.



Ein Waldbesitzer fällt einen Baum an der Grenze seines Waldgrundstücks! Durch eine fehlerhafte Fälltechnik reißt die Bruchleiste vorzeitig ab und der Baum fällt auf das Nachbargrundstück. Dort zerstört er die neu gebaute Kanzel eines Jagdpächters.



Die Hilfskräfte eines Waldbesitzers haben käferbefallenes Reisig verbrannt. In der Annahme, die Feuerstelle ordnungsgemäß gelöscht zu haben, verlassen sie das Waldgrundstück. In der Nacht aufkommender Wind entfacht das Feuer erneut und es kommt zu einem Waldbrand, bei dem der angrenzende Fichtenbestand auf dem Nachbargrundstück zerstört wird.





Versicherungsbeschreibung

KURZDARSTELLUNG DER VERSICHERUNGSBAUSTEINE FÜR DIE WALDVERSICHERUNG

WALDBESITZER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Leistungsbeschreibung:

- Prüfung des Haftpflichtanspruchs und Abwehr unbegründeter Forderungen (passiver Rechtsschutz)
- Zahlung des Schadens bei begründeten Forderungen
- Versicherungssumme: 3 Mio. Euro je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres steht die vereinbarte Summe pro Mitglied dreifach zur Verfügung

Versichert sind insbesondere:

- Haftpflichtschäden Dritter, die aus dem Besitz und der Bewirtschaftung der deklarierten Waldflächen resultieren
- Haftpflichtschäden, z. B. im Zusammenhang mit Forstnutzung, Holzernte und Holzabsatz
- Haftpflichtschäden, z. B. bei Bestandsgründung, Kultur- und Waldschutzarbeiten, Saatgutgewinnung, Pflanzenzucht etc.
- Haftpflichtschäden bei Wegebau und Unterhaltung
- **Haftpflichtschäden aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht**
- Schäden bei Dritten durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht), z.B. Lagerung umweltgefährdender Stoffe wie Diesel oder Benzin, Dünge- oder Spritzmittel

Selbstbehalt:

- Es wird ein genereller Selbstbehalt von 300 Euro an jedem Schaden vereinbart, der vom Waldbesitzer zu tragen ist. Dieser Selbstbehalt gilt nicht für Personenschäden.

Die Versicherung entbindet den Waldbesitzer selbstverständlich nicht von seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Verkehrssicherungspflicht.

UMWELTSCHADENVERSICHERUNG

Leistungsbeschreibung:

- Prüfung der gesetzlichen Pflichten des Versicherungsnehmers
- die Abwehr einer unberechtigten Inanspruchnahme
- die Übernahme berechtigter Sanierungs- und Kostentragungspflichten
- die Erstattung anfallender Gutachter- und Sachverständigerkosten
- die Übernahme der Kosten des Verwaltungsverfahrens und eines eventuellen Gerichtsverfahrens
- Versicherungssumme: 3 Mio. Euro je Versicherungsfall

Versichert sind insbesondere:

- Schäden von Gewässern (auch des Grundwassers) oder des Bodens.
- Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen, der so genannten Biodiversität.

Der Jahresbeitrag für die Waldversicherungen wird im Frühjahr für das aktuelle Jahr per Lastschrift von der jeweiligen WBV oder FBG eingezogen. Die Versicherungsbeiträge werden an die AXA Versicherung AG weiter abgeführt.

Der Versicherungsbeitrag beträgt:

Waldbesitzer-Haftpflicht	1,01 €/ha zzgl. 19,0 % VSt.
Umweltschaden-Haftpflicht	0,67 €/ha zzgl. 19,0 % VSt.
Wald-Sturmversicherung	5,88 €/ha zzgl. 19,0 % VSt.
Waldbrand-Versicherung	1,06 €/ha zzgl. 13,2 % VSt.

Der jährliche **Verwaltungskostenbeitrag** beträgt
25,- Euro inkl. 19 % USt.

Der **Eintritt** beträgt im Eintrittsjahr
25,- Euro inkl. 19 % USt.

Der Verwaltungskostenbeitrag verbleibt bei der
WBV/FBG/FVN-Service GmbH.

WALDBRANDVERSICHERUNG

Leistungsbeschreibung:

- Versichert gelten Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion an Waldbeständen und geschlagenem Holz
- Die Versicherungsgesellschaft leistet im Schadensfall die vereinbarte Baumarten und altersabhängige Versicherungssumme als Ausgleich des Vermögensverlustes.

Versichert gelten u. a. zusätzlich:

- Abräumungs- und Feuerlöschkosten
- Im Wald auf eigenes Risiko lagerndes, geschlagenes Holz
- Zaunkosten für Kulturen auf Waldbrandschadenflächen
- Die Weihnachtsbaumkulturen auf forstwirtschaftlichen Flächen
- Minderwertige Stockausschlagbestände sind altersunabhängig pauschal mitversichert.

Besonderer Hinweis:

Unter Vermögensverlust, im Sinne der Waldbrandversicherung, ist hier der nicht realisierte Gewinn aus dem in der Vergangenheit eingesetzten Kapital zu verstehen. Es sind die kapitalisierten früheren Kulturkosten, Kosten für sonstige waldbauliche Maßnahmen und der Holzzuwachs (Verzinsung).

Vereinfacht gesagt: Der Waldbesitzer hat in der Vergangenheit sein Geld nicht zur Bank gebracht, sondern in eine Forstkultur investiert. Im Schadensfall (beispielsweise nach 20 Jahren) ist diese Investition und die erhoffte Verzinsung verloren.

Den auf das Alter des vernichteten Waldbestandes bezogenen Erwartungswert spiegelt die vereinbarte Versicherungssumme wider.

WALD-STURMVERSICHERUNG

- gilt nur in Verbindung mit der Waldbrand- oder Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung

Leistungsbeschreibung:

Vereinbart wird eine pauschale Versicherungssumme **von 4.000 Euro je Hektar** Sturmschadenfläche.

Die vereinbarte Entschädigung gilt als Vermögensausgleich für den Sachschaden am vernichteten Bestand. Erlöse aus dem Verkauf des Sturmschadenholzes verbleiben ohne Abzug beim Waldbesitzer.

Die Versicherungssumme wird fällig, wenn aufgrund des Sturmschadens der Bestockungsgrad (B[°]) des verbleibenden Bestandes unter 0,4 reduziert wurde. Dabei ergibt sich die Entschädigung aus der Differenz der Bestockungsgrade vor und nach dem Schadenereignis multipliziert mit der Schadenfläche und der vereinbarten Hektarentschädigung.

Versichert gelten Waldbestände, die aufgrund des Sturmschadens wiederaufgeforstet werden müssen. Einzelstammwürfe bzw. -brüche bleiben bei der Berechnung der bestandsweisen Sturmschadenfläche unberücksichtigt.

Folgesturmschäden in Waldbeständen, die unmittelbar an Schadenflächen der vorangegangenen und nachfolgenden Sturmschaden und/oder Insektenkalamitätsereignissen angrenzen (aufgerissene Waldbestände) sind für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem jeweiligen Sturm und/oder Insektenkalamitätsereignissen in einer Tiefe von 50 Metern vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Bei den im Sturm-schadenfall geschädigten Waldbeständen auf Stauwasserstandorten, sowie bei sonstigen Beständen, die im Schadensfall das Alter der in der Forsteinrichtung für die jeweilige Baumart festgelegten Umtriebszeit überschritten haben, wird die o. g. Flächenentschädigung um 50 von Hundert reduziert.

Selbstbehalt: Der Versicherungsnehmer (einzelner Waldbesitzer) trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung 10 von Hundert - bei Forstbetrieben bis 50 ha mindestens 1.000 Euro, jedoch maximal 7.500 Euro; bei Forstbetrieben größer 50 ha mindestens 2.500 Euro, jedoch maximal 12.500 Euro - selbst. Die Aufarbeitung des Sturmholzes darf nur nach vorheriger Schadenbe-sichtigung und Zustimmung durch den Versicherer erfolgen.